

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Claus Seebeck (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Mittel aus dem Nachtragshaushalt für den Landkreis Cuxhaven (Teil 2)

Anfrage des Abgeordneten Claus Seebeck (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/504
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 13.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 30.11.2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen. Damit soll unter anderem die Nothilfe zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der Energiekrise finanziert werden. Zudem wurden die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhöht und wurden als Teil des Maßnahmenpaketes in der Energiekrise kommuniziert. Für den Kulturbereich werden landesweit 27 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, für die Veranstaltungsbranche 50 Millionen Euro.

1. Wie unterscheidet die Landesregierung zwischen Kulturbereich und Veranstaltungsbranche?

Mit dem Nachtrag für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurde auch ein Sofortprogramm zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise beschlossen. Der Rettungsschirm wird dabei helfen, den enormen Kostensteigerungen im Energiesektor besser begegnen zu können.

Mit den zur Verfügung gestellten 27 Millionen Euro sollen Landeseinrichtungen wie Bibliotheken, Museen, Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen und andere Kultureinrichtungen bei der Bewältigung der Energiekrise unterstützt werden. Der Betrag soll sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Mehrbedarfe aufgrund der Energiekostensteigerungen ausgleichen und die Hilfen des Bundes ergänzen. Doppelförderungen mit dem Kulturfonds Energie des Bundes sollen vermieden werden.

Mit dem 50-Millionen-Euro-Sonderprogramm sollen Veranstaltende von Kulturveranstaltungen unterstützt werden. Durch das Programm sollen Härten für Kulturveranstaltende ausgeglichen und Veranstaltende für Schäden, die aufgrund volatilen Nachfrageverhaltens des Publikums und Minderauslastungen entstehen, entschädigt werden.

Entsprechend sind das 27- und das 50-Millionen-Euro-Sonderprogramm über ihren jeweiligen Fördergegenstand voneinander abgegrenzt. Bei dem 27-Millionen-Euro-Programm steht die Unterstützung der genannten Kultureinrichtungen und ihrer Infrastruktur im Vordergrund. Das 50-Millionen-Euro-Sonderprogramm soll es ermöglichen, dass Kulturveranstaltungen tatsächlich stattfinden können.

Eine Differenzierung zwischen Kulturbereich und Veranstaltungsbranche wird nicht vorgenommen. Kultureinrichtungen können bei der Durchführung von Veranstaltungen auch von dem Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen profitieren.

2. Welche Anteile des Sofortprogramms für den Kulturbereich und die Veranstaltungsbranche des Landes Niedersachsen fließen in den Landkreis Cuxhaven und die kreisangehörigen Kommunen Stadt Cuxhaven, Stadt Geestland, der Samtgemeinden Land Hadeln, Börde Lamstedt und Hemmoor sowie die Gemeinden Hagen im Bremischen, Schiffdorf, Loxstedt, Beverstedt und Wurster Nordseeküste? Wofür sind die Mittel verwendbar? Wie können sie beantragt werden?

Die Landesregierung entwickelt aktuell Programme zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffs auf die Ukraine für den niedersächsischen Kultur- und Veranstaltungsbereich (vgl. zu 1). Die Landesregierung befindet sich zudem in Abstimmung mit der Bundesregierung zu den ihrerseits angekündigten Maßnahmen zur Unterstützung des Kulturbereiches. Die genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen des Bundes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Finalisierung. Vor diesem Hintergrund ist es der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Rahmenbedingungen der geplanten Maßnahmen des Landes abschließend festzulegen. Daher kann auch keine Prognose abgegeben werden, in welchem Umfang Kultureinrichtungen im Raum Cuxhaven von den vom Land geplanten Maßnahmen profitieren können.

Allerdings kann bereits versichert werden, dass das Land bei allen seinen Maßnahmen deren Wirkung in das gesamte Gebiet Niedersachsens im Auge haben wird. Insbesondere erwägt die Landesregierung, Teile des ursprünglich in der Corona-Pandemie aufgelegten Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen fortzuführen. Auch dieser bezog sich auf Kultureinrichtungen im ganzen Land. Auch Antragsstellende aus dem Raum Cuxhaven haben Förderungen des Sonderfonds des Bundes erhalten.

Für den Bereich der Erwachsenenbildung können bereits konkrete Zahlen für den Raum Cuxhaven genannt werden:

Soforthilfe Erwachsenenbildung (vgl. hierzu auch zu 3.) im Rahmen des Härtefallfonds im Kontext des Nachtragshaushaltes 2022/23 (Gesamtumfang 5 Millionen Euro):

VHS Cuxhaven	16 231 Euro,
VHS im LK Cuxhaven	32 889 Euro,
Ev. Bildungszentrum Bad Bederkesa	37 441 Euro.

Die Landesregierung unterstützt damit die landesweit 86 Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen der Erwachsenenbildung. Die zusätzlichen Mittel sollen den Einrichtungen pauschal helfen, den erheblichen wirtschaftlichen Risiken zu begegnen, die durch die enormen Kostensteigerungen - insbesondere im Energiesektor - infolge des russischen Angriffskrieges erwachsen sind. Ihre Aufteilung erfolgt in Anlehnung an die etablierte und bewährte Verteilung der Finanzhilfe auf Basis des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) und die hierzu ergangenen Verordnungen.

3. Für welche Teile der Soforthilfe des Landes Niedersachsen und der Maßnahmen des Bundes gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden bereits Förderrichtlinien veröffentlicht, und wo können die Mittel beantragt werden?

Die Mittel der niedersächsischen Soforthilfe für Maßnahmen gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind im Nachtragshaushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023 zentral im Einzelplan (Epl.) 13 veranschlagt worden. Auf Antrag der jeweils zuständigen Ressorts werden die Mittel bedarfsgerecht in die Einzelpläne umgesetzt und dort von den Ressorts bewirtschaftet. Lediglich die Mittel der Globalen Mehrausgaben für Energie sowie der Globalen Mehrausgaben zur Finanzierung sonstiger Notlagen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro verbleiben im Epl. 13.

Die Mittel sind beim jeweils für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Ressort bzw. den von ihm beauftragten Stellen (z. B. NBank) zu beantragen.

Dies vorangestellt wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den bereits umgesetzten beziehungsweise geplanten Förderrichtlinien der jeweiligen Geschäftsbereiche verwiesen:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

Der Landtag hat beschlossen, zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Wirtschaftshilfen in Form von Zuschüssen mit einem Gesamtansatz von 200 Millionen Euro bereitzustellen. Darüber hinaus erhält das Land Niedersachsen aus der Härtefallregelung KMU Bundesmittel in Höhe von knapp 94 Millionen Euro. Zur Umsetzung wurden die Förderrichtlinien für die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ am 22.12.2022 veröffentlicht. Anträge können seit dem 23.02.2023 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) eingereicht werden.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Aus den Mitteln der Soforthilfe ist u. a. die Stärkung der Schuldnerberatung vorgesehen worden. Hierzu bedurfte es einer Ergänzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen. Diese ist am 21.12.2022 im Nds. MBI veröffentlicht worden, sodass die Stärkung der Schuldnerberatung zum 01.01.2023 ermöglicht wird. Anträge können an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gerichtet werden.

Das Land Niedersachsen beteiligt sich über die Sofortmittel außerdem zu einem Drittel an der Finanzierung der Hilfen zur Vermeidung von Energiesperren, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds ausgezahlt werden. Die anteilige Erstattung der gewährten Hilfen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschusses wird auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen über das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen. Die Endfassung der Muster-Verwaltungsvereinbarung steht seit Ende Dezember 2022 zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

Die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Niedersachsen aus Anlass der Energiekrise als Folge des Krieges in der Ukraine“ des Kultusministeriums wurde am 18.01.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die Antragstellung der Träger kann bei den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) erfolgen.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) wurden am 15.02.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und sind am 01.03.2023 in Kraft getreten. Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistungen können an das ML gerichtet werden.